

Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Eingriffs

**zur Einbeziehungsatzung
"Sandersdorfer Straße" in Ramsin
der Stadt Sandersdorf-Brehna**

Oktober 2017

A.	Einleitung	3
B.	Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren- Regelverfahren.....	3
1.	Bewertung der Flächen im Bestand.....	3
2.	Flächenbilanz gemäß Planung	5
3.	Bewertung der Flächen gemäß Planung	5
4.	Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen	8
C.	Ergänzendes Bewertungsverfahren.....	9
1.	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und ihre.....	9
	Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	9
2.	Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	10
3.	Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs	11
4.	Ziel der Grünordnerischen Optimierungsmaßnahmen.....	13
5.	Grünordnerische Optimierungsmaßnahmen.....	13
D.	Zuordnung und Realisierung der Maßnahmen	14
E.	Maßnahmen zum Artenschutz und Schutz des Bodens.....	15

A. Einleitung

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich die Abwägungsregelung für Lebensräume der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verschärft. Der Vollzug wird gestärkt, indem die Länder verpflichtet werden, Regelungen zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erlassen. Das Gesetz ist am 01.03.2010 in Kraft getreten.

Es bleibt beim Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen. Soweit Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht weder angemessen noch verhältnismäßig sind, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese müssen auch in Form von Naturalkompensation erbracht werden, d.h. Naturfunktionen müssen in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden.

Nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz ist in der Abwägung auch über naturschutzrechtlichen Ausgleich zu entscheiden. Deshalb erfolgen in der Begründung hierzu Aussagen in Form einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß dem seit dem 28.12.2004 verbindlichen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

Um den Vorgaben des § 42 BNatSchG im weiteren Planverfahren gerecht zu werden, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. Fachbeitrag erforderlich, der derzeit in Arbeit ist.

B. Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren- Regelverfahren

1. Bewertung der Flächen im Bestand

Die Grundlage der Bilanzierung bildet die Fläche, welche als Bauland qualifiziert werden soll.

Ein Teil des Plangebietes (Flurstücke tlw. 43/62 und 43/63) wird gegenwärtig zur Freizeit und Erholung genutzt, eine gärtnerische Nutzung im Sinne von Obst- und Gemüseanbau erfolgt dabei jedoch nicht. Der andere Teil ist wirtschaftlich ungenutzt und stellt sich entlang der Straße als Sukzessionsfläche dar.

Als vorhandene bauliche Anlage ist eine Umspannstation nahe der Straßenkante zu benennen. Die sich anschließenden rückwärtigen Flächen sind der Bergbaufolgelandschaft des Landschaftssees Köckern zuzuordnen.

Der Geltungsbereich der Satzung soll mit maximal drei Einfamilien-Wohnhäusern bebaut werden. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ca. 8.255 m².

Eingriffsbewertung ñ Bestand

Bestand	Fläche (m²)	Biotop- typ	Plan- wert	Biotop- Wert	Biotop- wertpunkt
vorh. Bebauung (Umspannstation)	10	B	--	0	0
vorh. Straße, versiegelt (Wendehammer)	70	VSB	--	0	0
vorh. Weg, unbefestigt	290	VWA	--	6	1.740
Ziergarten	710	AKC	--	6	4.260
Ruderalflur, ausdauernde Arten	2.160	URA	--	14	30.240
Ruderalflur, sonstiger Dominanzbestand (Glatthaferwiese)	590	UDY	--	5	2.950
Baumgruppe, nicht heimische Arten (Pappelbestand)	990	HED	--	13	12.870
Ruderalisierte Halbtrockenrasen	3.435	RHD	--	15	51.525
Gesamtfläche 8.255		Biotopwertpunkt, Bestand gesamt 103.585			

2. Flächenbilanz gemäß Planung

Geltungsbereich der Satzung 8.255 m²
davon

- **Planteil A** Flurstück 43/63 und tlw. 43/62 710 m²
davon
max. zulässige Grundfläche 200 m²
nicht überbaubare Grundstücksfläche (M 1) 245 m²
Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten (M 2) 265 m²

- **Planteil B** Flurstück 43/68 760 m²
davon
max. zulässige Grundfläche 200 m²
nicht überbaubare Grundstücksfläche (M 1) 375 m²
Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten (M 2) 185 m²

- **Planteil C und Planteil D** 6.785 m²
Flurstück tlw. 43/69 und tlw. 43/16
davon
vorh. Bebauung (Umspannstation) 10 m²
vorh. Straße (Wendehammer) 70 m²
Erhaltungsgebot 990 m²
Ruderalisierte Halbtrockenrasen 3.435 m²
max. zulässige Grundfläche 300 m²
nicht überbaubare Grundstücksfläche (M 1) 825 m²
Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten (M 2) 380 m²
Sonstige Grünfläche 750 m²
Strauchpflanzung 25 m²

3. Bewertung der Flächen gemäß Planung

Ausgleichsbewertung ñ Planteil A

Planung	Fläche (m ²)	Biotop- typ	Plan- wert	Biotop- wert	Biotop- wertpunkt
Überbaubare Fläche (zulässige Grund- fläche ñ Planteil A)	200	B	0	-	0

nicht überbaubare Grundstücksfläche Fläche als Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten (M 1)	245	AKB	6	--	1.470
Grünordnerische Festsetzung (M 2) Fläche als Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten	265	AKB	6	--	1.590
Gesamtfläche	710	Biotopwertpunkt, Planung			3.060

Ausgleichsbewertung ñ Planteil B

Planung	Fläche (m²)	Biotop- typ	Plan- wert	Biotop- wert	Biotop- wertpunkt
Überbaubare Fläche (zulässige Grundfläche ñ Planteil B)	200	B	0	-	0
nicht überbaubare Grundstücksfläche Fläche als Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten (M 1)	375	AKB	6	--	2.250
Grünordnerische Festsetzung (M 2) Fläche als Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten	185	AKB	6	--	1.110
Gesamtfläche	760	Biotopwertpunkt, Planung			3.360

Ausgleichsbewertung ñ Planteil C und D

Bestand	Fläche (m²)	Biotop- typ	Plan- wert	Biotop- Wert	Biotop- wertpunkt
vorh. Bebauung	10	B	--	0	0
vorh. Straße, versiegelt	70	VSB	--	0	0
Baumgruppe, nicht heimische Arten (Pappelbestand)	990	HED	--	13	12.870
Ruderalisierte Halbtrockenrasen	3.435	RHD	--	15	51.525
Überbaubare Fläche (zulässige Grundfläche ñ Planteil C+D)	300	B	0	--	0
nicht überbaubare Grundstücksfläche Fläche als Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten (M 1)	825	AKB	6	--	4.950
Grünordnerische Festsetzung (M 2) Fläche als Obst- und Gemüsegarten und /oder Ziergarten	380	AKB	6	--	2.280
Sonstige Grünfläche	750	PYY	7	--	5.250
Einzelsträucher	25	HEY	5	--	125
Gesamtfläche 6.785		Biotopwertpunkt, Planung 77.000			

Nach § 20 NatSchG LSA ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück bleibt oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Bei Gegenüberstellung des Bestandes mit 103.585 BWP und der Planung mit 83.420 BWP (3.060 BWP + 3.360 BWP + 77.000 BWP) ergibt sich ein Defizit in der Bilanzierung. Das rechnerische Defizit von 20.165 BWP ist durch artenschutzfachliche Biotopgestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich auszugleichen.

Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotop- oder Planwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, ist eine allein darauf basierende Bilanzierung nicht ausreichend.

In diesen Fällen ist ñ zusätzlich zur Bewertung auf der Grundlage der Biotoptypen ñ eine ergänzende Beurteilung notwendig. Mit geeigneten Maßnahmen ist ein naturnaher Ausgleich zu schaffen.

- Es werden ergänzende Optimierungsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung festgeschrieben, um so das rechnerisch ermittelte Defizit wettzumachen. Mit den Biotopgestaltungsmaßnahmen wird ein naturnaher Erhalt insbesondere der ruderalisierten Trockenrasenflächen geschaffen.

4. Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen

- M 1** Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den Planteilen A bis D sind als Obst- und Gemüsegarten und/oder Ziergarten gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.
- M 2** Die ausgewiesenen privaten Grünflächen sind als Obst- und Gemüsegarten und/oder Ziergarten gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

C. Ergänzendes Bewertungsverfahren (verbal-argumentative Zusatzbewertung)

1. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und ihre Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild

Boden

Der sorglose Umgang mit dem Schutzgut Boden und Eingriffe in den Stoffhaushalt haben in vielen Fällen den Boden stark geschädigt.

In der Karte erosionsgefährdeter Gebiete im Land Sachsen-Anhalt sind mäßig schutzbedürftige bis stark schutzbedürftige Zonen ausgewiesen. Dies sind schwerpunktmäßig diejenigen Flächen, die durch Wasser- oder Winderosion bereits geschädigt und weiterhin gefährdet sind.

Wasser

In der Vergangenheit wurde zunehmend in das natürliche Gleichgewicht der hydrologischen Verhältnisse eingegriffen. Wasserversorgung, Abwassereinleitung, Gewässer Ausbau, Entwässerung, landwirtschaftliche Produktion und Bebauung haben Belastungen und Veränderungen der Gewässer verursacht.

Luft

Schadstoffproduzenten in Bezug auf die Luftverschmutzung sind in erster Linie die Industrie, aber auch die Haushalte und Kraftfahrzeuge. Diese Emittenten sind über das ganze Land verteilt, konzentrieren sich aber in städtischen Gebieten.

Lärm

Neben der Belastung der Luft mit Schadstoffen ist der Lärm, herangetragen von hochfrequentierten Verkehrswegen, für den Menschen, aber auch für die Tierwelt eine Belastung.

Arten und ihre Lebensgemeinschaften

Regelungen zu den verschiedenen Kategorien an naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten finden sich in den §§ 23 bis 30 BNatSchG. Für die wichtigen Schutzgebietskategorien wie Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie für gesetzlich geschützte Biotope gelten bundesweit einheitliche Standards.

Landschaftsbild

Der Schutz des Landschaftsbildes ist ein Ziel der Landespflege, weil ein positives Landschaftserlebnis für das Wohlbefinden des Menschen in seiner Umwelt unerlässlich ist. Dem Schutz des Landschaftsbildes dient die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Regelungen zu den verschiedenen Kategorien an naturschutzrechtlichen geschützten Gebieten finden sich in den §§ 23 bis 29 BNatSchG. Für die wichtigen Schutzgebietskategorien wie Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete gelten bundesweit einheitliche Standards.

Die Verpflichtung zum Schutz von Gebieten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist in den §§ 31 bis 36 BNatSchG geregelt.

2. Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter

Nachstehend werden die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter gesondert nach Schutzgut dargestellt.

Boden

Der Boden ist als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar und besitzt gemäß § 202 BauGB Schutzwürdigkeit.

Beeinträchtigungen des Bodenpotentials sind u.a. in folgender Weise zu erwarten:

- Versiegelung und Verdichtung durch Bebauung und Bauarbeiten
- Beeinträchtigung der Filter-, Speicher- und Pufferfunktion des Bodens durch Flächenverlust infolge Überbauung
- Entzug von Boden als Standort für die Vegetation und Tierwelt

Wasser

Zum Schutzgut Wasser gehören die oberirdischen Gewässer (fließende und stehende) und das Grundwasser. Das Schutzgut Wasser beeinträchtigt alle anderen Schutzgüter. Es besitzt Regularfunktion, ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und verbindet aquatische, amphibische und terrestrische Ökosysteme.

Zu den Beeinträchtigungen des Wassers gehören:

- erhöhter oberflächiger Abfluss des Niederschlagswassers durch Minderung von Sickerflächen wegen Überbauung der Oberfläche
- stoffliche, biologische und sonstige Veränderungen durch Abwässer, Abwärme etc.
- Absenken des Grundwassers durch schnelleres Ableiten von Oberflächenwasser und Versiegelung

Klima, Luft, Lärm

Die atmosphärische Luft ist zum einen selbst Schutzgut, zum anderen ist sie Durchgangsmedium. Deshalb ist die Luftreinhaltung gleichzeitig Schutz des Bodens, des Wassers und anderer Schutzgüter.

Hauptbeeinträchtigungen können entstehen durch:

- Lärm- und Schadstoffemissionen in der Bauphase
- Erwärmung der Luft und Verringerung der relativen Luftfeuchte durch Verbrennungsprozesse

Arten und Lebensgemeinschaften

Der Biotop ist der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft von Pflanzen- und Tierarten, die in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind.

Beeinträchtigungen können entstehen durch:

- Vernichtung oder Veränderung von Lebensräumen durch Schädigung der anderen Schutzgüter
- Zerstörung und Verdrängung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt
- Trennung von Lebensräumen und Einschränkung von Aktionsradien durch Überbauung und die Anlage landschaftlicher Barrieren wie Zäune und Straßen

Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild bezieht sich vor allem auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, also auf die ästhetischen und emotionalen Bedürfnisse der Menschen. Es ist gefährdet durch:

- Zersiedlung bzw. Zerschneidung der Landschaft
- Beeinträchtigung charakterlicher Landschaftselemente
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bepflanzung von untypischen Gehölzen

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Ortslage von Ramsin und damit auch das Plangebiet liegen außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Schutzgebiete nach europäischem Recht sind ebenfalls nicht vorhanden.

3. Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können z. B. durch folgende Maßnahmen **minimiert** werden:

Schutzgut Boden

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, auch die Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Maßnahmen des Bodenschutzes bestehen zunächst im sparsamen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Schutzgut Boden gemäß § 1 Abs. 2 BauGB. Das heißt, dass die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten sind.

Durch die Baumaßnahmen hervorgerufene Bodenversiegelungen führen in der Regel zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Entsprechend den §§ 18 und 19 BNatSchG sind diese innerhalb einer angemessenen Frist zu kompensieren (Kompensationsverpflichtung).

Dies kann nicht gleichwertig durch biotoptypbezogene Maßnahmen erfolgen. Vielmehr ist eine bodenfunktionsbezogene Eingriffskompensation anzustreben. Die wirkungs-vollste Kompensation von Bodenversiegelungen ist die Entsiegelung von Böden. Sind keine Entsiegelungspotentiale vorhanden, können geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz beeinträchtigter Bodenfunktion vorgesehen werden.

Möglichkeiten für flächensparendes Bauen sind:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für die private Zuwegungen und Stellplätze
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß
- Schutz des Bodens vor Erosion durch Anpflanzungen

Schutzgut Wasser

- Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Regenwasserrückhalt bzw. eine Versickerung bei entsprechenden Baugrundverhältnissen anzustreben, was sich positiv auf die Grundwasserbildung auswirkt
- Anpflanzungen als Bestandteil des Wasserkreislaufs der Erde

Schutzgut Klima / Luft

- zur Minimierung einer Belastung durch zusätzliche neue Heizungsanlagen ist der Einsatz umweltfreundlichen Brennstoffe vorausgesetzt
- Baum- und Strauchpflanzungen als wichtige Sauerstoffquelle in der Erdatmosphäre und zum Säubern der Atmosphäre
- positive Beeinflussung des Mikroklimas durch Baumpflanzungen, durch Beschattung mäßigen sie extreme Temperaturen, durch die Transpiration befeuchten sie die Luft.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

- mit der gärtnerischen Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird der Wert des Gebietes als Lebensraum verbessert. Die unterschiedlichen Maßnahmen wie Baum- und Strauchpflanzungen, Anlegen von Vorgärten bieten gute Ausgangsbedingungen für die Entwicklung einer vielfältigen Flora und Fauna im bebauten Bereich
- nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollen notwendige Rodungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen

Schutzgut Landschaftsbild

- da auch Privatgärten mit an der Ausprägung des Landschaftsbildes beteiligt sind, sind für die private Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbaubaren Flächen standortgerechte, einheimische Gehölz- und Pflanzenarten entsprechend der Gehölz- und Pflanzliste empfohlen

- geplante Anpflanzungen auf dem Plangebiet sind entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen, wie z. B. Eintrag von Unkrautsamen, auf die benachbarten Grünflächen zu vermeiden
- Anpassung an die vorhandene Wohnbebauung und den umgebenden landschaftlichen Raum

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- das Plangebiet liegt weder direkt in einem Landschaftsschutz- noch in einem Naturschutzgebiet
- das Vorhaben berührt kein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet direkt oder indirekt durch weiterreichende Wirkungen
- Schutzgebiete nach EU-Recht sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen

4. Ziel der Grünordnerischen Optimierungsmaßnahmen

Auf Offenlandflächen entwickeln sich ohne menschlichen Eingriff durch Sukzession über die Jahre Vorwaldstadien bis hin zu Waldbiototyp. Zur Erhaltung und Pflege von Offenlandschaften bedarf es daher einer koordinierten Biotoppflege, um so eine Verbuschung zu verhindern.

Die vorhandene ruderalisierten Trockenrasenfläche soll als Offenlandschaft erhalten bleiben, die nicht durch Gehölzvegetation dominiert und gute Bedingungen für die Ansiedlung von selten gewordenen Insekten (z.B. Schmetterlinge) und Brutvögeln (z.B. Feldlerche, Dorngrasmücke) bietet.

Die geplanten Einzelstrauchanpflanzungen auf einer Fläche von max. 25 m² sollen zur Etablierung der Artenzusammensetzung der Magerrasenstrukturen führen. Sie bieten Lebensraumgestaltung und/oder Rückzugsorte für Vögel und Insekten.

Durch dauerhafte Pflegemaßnahmen soll eine Optimierung der Fläche als offene Habitatfläche insbesondere für Brutvögel und Insekten erfolgen. Zur Erhaltung und Pflege der Offenlandschaft werden deshalb ergänzende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung festgeschrieben, um so das rechnerische Defizit wettzumachen.

5. Grünordnerische Optimierungsmaßnahmen

- A 1** Der Grünbestand auf der ausgewiesenen privaten Grünfläche ist weitestgehend zu erhalten.

Fremdländische Gehölze sind zu mindestens 50% mit Wurzel zu roden und durch Neuanpflanzungen heimischer Gehölzen zu ersetzen.

A 2 Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Offenlandbiotop der Bergbaufolgelandschaft in seinem Charakter zu belassen und wie folgt zu erhalten:

- Fremdländische Gehölze sind mit Wurzel zu roden und durch die Neuanpflanzung von maximal 6 Einzelsträuchern zu ersetzen. Dabei sind standortgerechte, heimische Gehölze anzupflanzen.
- darüber hinaus aufkommende Gehölze sind im 2-jährigen Mahd-Intervall zu entfernen,
- vorhandene Totholzhaufen sind ohne Eingriffe zu belassen, zu erhalten und zu pflegen,
- es sind an mindestens 10 geeigneten Stellen Stein- oder Holzhaufen als Sonn- und Versteckplätze für Reptilien anzulegen,
- es sind an mindestens 5 geeigneten Stellen Sandhaufen als Eiablageplätze für Zauneidechsen anzulegen.

D. Zuordnung und Realisierung der Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen M 1 und M 2 sowie die Optimierungsmaßnahmen A 1 und A 2 werden den Flurstücken wie folgt zugeordnet:

Planteil A (Flurstück 43/63 und tlw. 43/62)

→ Maßnahme M 1 und M 2 Das Anlegen und Gestalten eines Obst- und Gemüsegartens und/oder Ziergarten ist vom jeweiligen Bauherrn der Baumaßnahme auf dem Planteil A anzulegen.
Die Ausgleichsmaßnahme hat in der Gesamtheit eine Flächenwirkung von 510 m².

Planteil B (Flurstück 43/68)

→ Maßnahme M 1 und M 2 Das Anlegen und Gestalten eines Obst- und Gemüsegartens und/oder Ziergarten ist vom jeweiligen Bauherrn der Baumaßnahme auf dem Planteil B anzulegen.
Die Ausgleichsmaßnahme hat in der Gesamtheit eine Flächenwirkung von 560 m².

Planteil C und D (Flurstück tlw. 43/69 und tlw. 43/16)

- Maßnahme M 1 und M 2 Das Anlegen und Gestalten eines Obst- und Gemüsegartens und/oder Ziergarten ist vom jeweiligen Bauherrn der Baumaßnahme auf dem Planteil C und D anzulegen.
Die Ausgleichsmaßnahme hat in der Gesamtheit eine Flächenwirkung von 1.205 m².
- Maßnahme A 1 und A 2 Die Optimierungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Eigentümer der Flächen durchzuführen.
Es sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen.

Realisierung

Mit der Umsetzung der Anlage der Obst- und Gemüseärten und/oder Ziergarten ist spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu realisieren (für M 1 und M 2).

Die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen hat spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu beginnen (für A 1 und A 2).

Der Beginn und die Realisierung der Optimierungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen.

E. Maßnahmen zum Artenschutz und Schutz des Bodens

Für die Pflege und den Erhalt der Anpflanzungen gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wonach Schnittarbeiten sowie die Rodung / Fällung von Bäumen, Sträuchern, Hecken und sonstigen Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig sind.

Ebenso hat die Baufeldfreimachung zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit von Vögeln vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten